



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Einführung der Schuladministrationslösung SAL

Datum: 8. März 2016

Nummer: 2016-064

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹ betreffend Einführung der Schuladministrationslösung SAL

vom 08. März 2016

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb der Schuladministrationslösung geschaffen. Damit erfüllt der Regierungsrat den Auftrag aus der Landratsvorlage [2013-223](#) „SAL (Schuladministrationslösung), Umsetzung Etappe 1“.

2. Ausgangslage

Der Landrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2013 zur LRV 2013-223 „SAL (Schuladministrationslösung), Umsetzung Etappe 1“ die notwendigen finanziellen Mittel für die Einführung der Schuladministrationslösung SAL an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft gesprochen. Mit SAL sollen die bisher unterschiedlichen, untereinander nicht kompatiblen Informatiksysteme der Schulen und der Verwaltung abgelöst und eine schul- und verwaltungsübergreifende Lösung geschaffen werden. Dadurch sollen die Administration, Planung und Budgetierung im Schulbereich schlanker und professioneller werden. Die neue Schuladministrationslösung soll in der jetzt freigegebenen ersten Etappe bis Sommer 2016 an den Gymnasien und an den Sekundarschulen eingeführt werden. Ein Anschluss der Primarschule steht in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinden. In der LRV 2013-223 zur SAL wird von einem Anschluss von 20 bis 40% der Primarschulen ausgegangen. Von einer flächendeckenden Einführung der SAL an allen Primarschulen wird aufgrund diverser Rückmeldungen aus den Gemeinden (VBLG, Vernehmlassungsantworten vieler Gemeinden) zur Zeit abgesehen. Ein freiwilliger Anschluss von Primarschulen ist aber möglich. In einer allfälligen neuen Landratsvorlage zu einer Etappe 2 der SAL (wird in der LRV 2013-223 vorgesehen) könnte diese Frage allenfalls nochmals angegangen werden. Mit einer Einführung einer zweiten Etappe ist aus heutiger Sicht allerdings nicht vor dem Sommer 2019 zu rechnen.

3. Ziele

Das Konzept der SAL sieht unter anderem eine zentrale Verwaltung der relevanten Schülerinnen- und Schülerdaten, der Daten von Erziehungsberechtigten sowie der Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen vor. Dies generiert verschiedene datenschutzrechtliche Fragen. Damit der Betrieb der Schuladministrationslösung aufgenommen werden kann, müssen, wie in der Landratsvorlage 2013-223 bereits angekündigt, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Zur eindeutigen Identifikation der in der SAL erfassten Personen soll jeweils die Versichertennummer gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung verwendet werden. Damit dies möglich ist, braucht es eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Bildungsgesetz (vgl. LRV 2013-223). Das Konzept der SAL sieht weiter vor, dass für den Betrieb Daten aus dem kanto-

¹ SGS 640, GS 34.0637.

nen Personenregister bezogen werden. Hierfür bedarf es ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage. Gleichzeitig wird auch eine gesetzliche Grundlage für die, bis anhin im Bildungsgesetz nicht explizit geregelte, Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe geschaffen. Diese Regelungen gelten allgemein und nicht nur spezifisch für die SAL.

4. Änderungen des Bildungsgesetzes

Synopse: Teilrevision des Bildungsgesetzes betreffend SAL

Alt	Neu	Kommentar
	<p>§ 4a Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe</p> <p>1 Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten werden personenbezogenen Daten erhoben, die:</p> <p>a. im Rahmen des Bildungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;</p> <p>b. für die Promotion der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind;</p> <p>c. zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolgs erforderlich sind.</p> <p>2 Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.</p>	<p><u>Vorbemerkung:</u> Die Bestimmungen der §§ 4a ff. bilden die bis jetzt fehlende explizite Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung und –bekanntgabe im Schulbereich allgemein und nicht nur spezifisch für die SAL.</p> <p>Abs. 1 regelt die Bereiche, in welchen Daten über Schülerinnen und Schüler erfasst werden. Im Bereich der administrativen und organisatorischen Daten sind etwa die Personalien, weitere Angaben zur Person wie Nationalität, Muttersprache, Konfession, Erziehungsberechtigte, Tagesbetreuung, direkt bei den Erziehungsberechtigten erhobene Angaben etwa zu Allergien, Krankheiten und besondere familiäre Umstände, Angaben zu Fördermassnahmen sowie Absenzen und Disziplinarmaßnahmen erfasst. Im Bereich promotionsrelevante Daten werden Daten wie etwa Noten, Prädikate, Standortgespräche, Nachteilsausgleich, individuelle Lernziele, Leistungsstörungen erfasst. Im Bereich der Abklärung des Förderbedarfs werden die für eine fachkundige Abklärung notwendigen oder gesetzlich vorgeschriebenen Daten erfasst. Dabei werden auch Daten der Erziehungsberechtigten erfasst, soweit diese Daten im Zusammenhang mit den oben genannten Bereichen notwendig sind.</p> <p>Grundsätzlich muss die Bearbeitung von Personendaten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten dem allgemeinen Verhältnismässigkeitsgrundsatz genügen.</p> <p>Abs. 2 hält fest, wer Daten erhebt. Dabei richtet sich die Datenerhebung jeweils nach dem gesetzlichen Auftrag. Daten von Schuldiensten werden grundsätzlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten, im Auftrag der Schulleitung, auf Anordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion oder im Rahmen eines formalisierten Abklärungsverfahrens erhoben; Daten durch die BerufsWegBereitung im Auftrag der dafür zuständigen Stellen.</p>

	<p>3 Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. Sie haben ein Dateneinsichtsrecht.</p> <p>4 Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenbekanntgabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der empfangenden Stelle bekannt gibt, zu informieren.</p> <p>5 Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Abs. 3 regelt die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Datenerhebung. Ihnen wird ausdrücklich ein Dateneinsichtsrecht eingeräumt. Dieses richtet sich nach dem IDG.</p> <p>Abs. 4 regelt die grundsätzliche Mitteilungspflicht der Datenbekanntgabe. Diese obliegt grundsätzlich der Stelle, welche die Daten zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags an einer andere Stelle bekannt gibt, bspw. beim Übertritt auf die nächste Schulstufe, im Zusammenhang mit der Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers oder im Rahmen der Planung eines Fördersettings.</p>
	<p>§4b Spezielle Bestimmungen zur Datenbekanntgabe</p> <p>1 Die Mitglieder der Klassenkonvente der übernehmenden Klassen bei einem Wechsel der Klasse oder einem Schulstufenwechsel in der Volksschule haben Zugang zu den für die Leistungsentwicklung und die Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Daten.</p> <p>2 Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisation haben Zugang zu den für die Förderplanung erforderlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen.</p>	<p>Abs 1: Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat wurde das bisher nominal auf 10 Jahre fixierte Schulobligatorium flexibilisiert und richtet sich neu kriterial an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule aus (§ 7a BildG). Unterstützt wird dieser Prozess u.a. durch die Leistungsmessungen (Checks), welche die Leistungsentwicklung über die Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler begleiten (§ 62b BildG). Um dies sicher stellen zu können, ist es erforderlich, dass Daten über diese Leistungsentwicklung und die Erreichung der Bildungsziele bei Klassenwechseln innerhalb der Schulstufe und über die Schulstufen der Volksschule hinweg weiter gegeben werden dürfen.</p> <p>Abs. 2 und 3: Die in ein Postulat umgewandelte Motion 2010-250 vom 24. Juni 2010 von Regula Meschberger, SP-Fraktion: „Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Case-Management in den öffentlichen Schulen“ verlangt, dass alle Fachpersonen (Klassen-, Förder- und pädagogisch-therapeutische Lehrpersonen) sich absprechen und koordiniert festlegen können, wie und in welchem zeitlichen Ablauf ein Kind unterstützt werden soll, welche Massnahmen von wem ergriffen werden, welche Ziele definiert werden und wie die Erfolgskontrolle aussehen soll - dies im Sinne einer koordinierten</p>

	<p>3 Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II, ist die Bekanntgabe der notwendigen Daten von Jugendlichen, zwischen den an der Unterstützung beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den jungen Erwachsenen möglich.</p>	<p>nierten Vorgehens- und Massnahmenplanung (Case-Management). Die Erziehungsberechtigten sind selbstverständlich mit einzubeziehen, aber es ist wichtig, dass zuerst in einer Fachrunde die oben genannten Themen erörtert und die erhobenen Daten der Förderdiagnostik ausgetauscht werden können. Damit die Fachpersonen nicht mit dem Amtsgeheimnis in Konflikt geraten oder Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten verletzen (Datenschutz), sind für das Case-Management mit der Datenerfassung und dem Datentransfer die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.</p> <p>Abs. 2 soll die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen in der Förderplanung entsprechend dem Postulat ermöglichen.</p> <p>Abs. 3 schränkt diese Möglichkeit der Zusammenarbeit für die Zeit nach der obligatorischen Schulzeit dahingehend ein, als diese nur noch im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den jungen Erwachsenen erfolgen (informationelle Selbstbestimmung).</p> <p>Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II, insb. BWB, dienen bildungspolitischen Zielen und sind daher von den Massnahmen des Kindes- und Jugendschutzes klar zu trennen.</p>
	<p>§ 4c Datenaufbewahrung und -löschung Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen zur Archivierung und zum Datenschutz. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen.</p>	<p>Die Datenarchivierung und die Datenlöschung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätze des IDG und des Archivierungsgesetzes.</p>
	<p>Abschnittstitel nach § 59 3.1bis Schuladministrationslösung</p>	
	<p>§ 59a Umfang und Ziel 1 Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreibt zur Planung und Verwaltung der unterrichtsbezogenen Organisation der einzelnen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft die auf Informationstechnologie gestützte Schuladministrationslösung (SAL).</p>	<p>Abs. 1 umschreibt die Grundzüge der Schuladministrationslösung (SAL) und weist die Zuständigkeit für SAL der BKSD zu. Die direktionsinterne Zuständigkeit wird im Rahmen seiner Kompetenz zur Verwaltungsorganisation durch den Regierungsrat geregelt werden. Ziel von SAL ist die grundsätzliche Effizienzsteigerung der Gesamtadministration der Schulen. So sollen beispielsweise Personendaten nur noch einmal erfasst werden, aber verschiedenen Berechtigten Mandanten zur Verfügung stehen.</p>

	<p>2 Die SAL bezieht Stammdaten aus dem kantonalen Personenregister arbo sowie aus dem Personalinformationssystem gemäss § 10 des Personalgesetzes vom 25.9.1997² die der eindeutigen Identifikation einer Person dienen.</p> <p>3 Der Anschluss der Schulen in kantonalen Trägerschaft an die SAL erfolgt auf der Grundlage von Weisungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegenüber den Schulen.</p>	<p>Zur Zielerreichung werden aus dem kantonalen Personenregister arbo Personendaten direkt in die SAL übernommen. Durch eine Anbindung an ERP stehen durch die Schulen erfasste Vertragsdaten den zuständigen Personaldienstleistern zur Verfügung. Die SAL bezieht nur die grundlegenden Basisdaten zu einer Person aus anderen Systeme. Es werden nur Informationen angezeigt, die zur eindeutigen Identifikation einer Person benötigt werden. Im Wesentlichen sind das die Angaben zu Vorname, Name, Adresse, Kontaktdaten, Personalnummer, AHV-Nr., Geburtsdatum, Nationalität und Nummer des Arbeitsvertrags.</p> <p>Eine Anschlusspflicht besteht ausschliesslich für Schulen in kantonalen Trägerschaft. Mit einer Fachweisung soll sichergestellt werden, dass die SAL an den kantonalen Schulen auch tatsächlich zum Einsatz kommt. Aufgrund der Teilautonomie der Schulen bedarf es hierfür einer entsprechende Rechtsgrundlage. Kommunale Schulen können sich freiwillig nach Entscheidung der zuständigen Instanz durch eine Vereinbarung mit dem Kanton anschliessen.</p>
	<p>§ 59b Aufgaben 1 Aufgaben der SAL sind:</p> <p>a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;</p> <p>b. die terminliche, räumliche, personelle Schulorganisation und wirkt unterstützend bei finanziellen Planungsvorgängen;</p> <p>c. die Administration von Leistungserhebungen und Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern;</p> <p>d. die gruppenspezifische Kommunikation;</p>	<p>a. Mit der zentralen Haltung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Adresse, Geburtsdatum) können ineffiziente Doppelspurigkeiten und Mehrfacherfassungen eliminiert werden. Das Erfassen der Daten ist auch notwendig, um allen berechtigten Schulbeteiligten einen persönlichen Zugang zur Informatiklösung gewährleisten zu können. Hierzu müssen die Grunddaten im System erfasst werden.</p> <p>b. Die SAL ermöglicht z.B. die zeitliche Planung der Unterrichtslektionen (tagesaktueller Stundenplan), die Führung der Lektionenbuchhaltung, die Reservation von Schulräumen oder die Führung der Klassenkasse.</p> <p>c. Im Beurteilungsbereich der Schülerinnen und Schüler werden sämtliche Administrationsschritte, von der Prüfungsplanung über die Notengebung bis zur Zeugnisstellung über die SAL administriert.</p> <p>d. Die SAL ist in der Lage, die technischen Voraussetzungen für eine Kommunikation über alle gängigen Wege einzeln oder in</p>

² SGS 150, GS 32.1009

	<p>e. die Ablage von für die Administration von Einzelpersonen notwendigen Dokumenten;</p> <p>f. die Aufbereitung von Daten für die finanzielle und organisatorische Bildungssteuerung und für statistische Zwecke.</p> <p>2 Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Gruppen zu gewährleisten (Seriendruck von Briefen, E-Mail, SMS).</p> <p>e. Mit der SAL können zu jedem Personendatensatz Informationen und Dokumente abgespeichert werden. Ein noch zu erarbeitendes Konzept wird das Nähere regeln.</p> <p>f. Mit Hilfe der SAL können über eine kantonale Abfrageberechtigung durch Richtlinien und Weisungen vorgegebene Informationen zur finanziellen und organisatorischen Steuerung des Bildungswesens zusammengetragen werden (Bildungsstatistiken, Budgetprozess, Personalplanung).</p>
	<p>§ 59c Grundsätze der Datenbearbeitung</p> <p>1 Für die eindeutige Identifikation von in der SAL registrierten Personen wird die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³ verwendet.</p> <p>2 Unter Einhaltung der Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴ sowie der Fachweisungen und der jeweiligen Zugriffsberechtigungen können von der bearbeitenden Stelle abrufbare Daten zur Erfüllung des Berufsauftrags auch ausserhalb der SAL auf Medien abgespeichert werden, die durch entsprechende kantonale Benutzungsreglemente freigegeben sind.</p>	<p>Abs. 1 schafft die gemäss Art. 50c AHVG notwendige Rechtsgrundlage.</p> <p>Abs. 2: Um die Informationen aus der SAL überhaupt operativ nutzen zu können, müssen diese von den Schulbeteiligten auch ausserhalb der webbasierten SAL technisch weiterverarbeitet werden können. Diese Weiterbearbeitung unterliegt in jedem Fall den entsprechenden aufgabenbezogenen Regelungen (gesetzliche Grundlage, Reglemente, Pflichtenheft). Es handelt sich im Wesentlichen um die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassenlisten - Mitarbeiterlisten - Kurslisten - Raumlisten - Stundenpläne - Listen mit den Noten und weiteren Beurteilungsgrundlagen der Lernenden als Basis für Notenkonvente und die Planung von Fördermassnahmen - Zeugnisse - Auswertungen und Reports für die planerische und finanzielle Schulsteuerung

³ SR 831.10

⁴ SGS 162, GS 37.1165

	<p>§ 59d Bearbeitung</p> <p>1 Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁵ erfüllt sind.</p> <p>2 Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p> <p>b. Schulräte;</p> <p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen;</p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung- und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p> <p>3 Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberchtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p> <p>4 Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechnigung im Einzelnen fest.</p>	<p>SAL ermöglicht eine Abfrage im Rahmen eines sog. Abrufverfahrens. Hierfür bedarf es gemäss § 18 Absatz 2 sowie § 19 Absatz 2 IDG (SGS 162) einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit § 59d geschaffen. Zusätzlich ist es auch möglich, Daten aufzunehmen oder zu verändern. Dessen Zulässigkeit richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der besseren Lesbarkeit wird es trotzdem ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Berechtigte sind zunächst verschiedene kantonale Stellen aus der Zentralverwaltung (Stab Informatik des Generalsekretariats der BKSD, AVS, Dienststelle Gymnasien, AfBB und Statistisches Amt). Daneben sind aber vor allem auch die Schulen berechnigt. Hier wird in Absatz 2 Bstb. a näher ausgeführt welche Mitarbeitende berechnigt sein sollen. Neben den Schulleitungen sind das die Mitarbeitenden der Schulsekretariate und die diejenigen Personen, die mit den Schülerinnen und Schülern direkt arbeiten. Dabei wird unterschieden zwischen den Lehrpersonen und den Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag (z.B. Logopädinnen und Logopäden Heilpädagoginnen und -pädagogen)). Zudem sollen die Schulräte Zugriff auf die für sie notwendigen Daten erhalten.</p> <p>Auch die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechnigten können Daten aus SAL abfragen. Ihr Abfragerecht ist allerdings auf die eigenen Daten beschränkt. Da sie keine kantone und kommunale Stellen sind, wird mit Absatz 3 eine explizite Grundlage geschaffen.</p>
--	--	---

⁵ SGS 162, GS 37.1165

5. Auswirkungen

5.1. Allgemeine Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen des Bildungsgesetzes werden die Aufträge aus der LRV 2013-223 nachvollzogen. Es ist demnach nicht mit neuen resp. zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen.

5.2. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Anpassungen des Bildungsgesetzes haben keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

5.3 Rechtliche Auswirkungen und finanzrechtliche Prüfung

Abgesehen von den vorgeschlagenen Gesetzesergänzungen und den damit verbundene-
nen, noch auszuarbeitenden Verordnungen ist im Zusammenhang mit der Umsetzung
der SAL nicht mit weiterem Anpassungsbedarf der Bildungsgesetzgebung zu rechnen.

Mit Datum vom 26. Februar 2016 hat die Finanz- und Kirchendirektion die Vorlage ge-
mäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die
Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5.4 Organisatorische und personelle Auswirkungen

Es ist nicht mit neuen resp. zusätzlichen organisatorischen oder personellen Auswirkun-
gen zu rechnen.

5.5 Nachhaltigkeit und Regulierungsfolgeabschätzung

Auf eine vertiefte Nachhaltigkeitsbeurteilung der Gesetzesänderung zur Einführung der
SAL kann verzichtet werden. Die zentrale Datenhaltung, die Einbettung der SAL in die be-
reits bestehende Systemlandschaft und die Beseitigung von Redundanzen haben positive
Effekte auf die nachhaltige Entwicklung, vereinfachen und optimieren die schulstufenüber-
greifende und koordinierte Zusammenarbeit.

Weder die Regulierungsdichte noch die administrative Belastung von kleinen und mittleren
Unternehmen (KMU) werden durch die mit dieser Landratsvorlage vorgesehenen Mass-
nahmen negativ beeinflusst.

6. Auswertung Vernehmlassung

Die Vorlage wurde bei den politischen Parteien, den Gemeinden, den Lehrerinnen- und Lehreror-
ganisationen, dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleitern und der Schulratspräsidienkonfe-
renz in die Vernehmlassung gegeben. Zudem wurden auch die verwaltungsinternen Stellen noch-
mals involviert. Die CVP, EVP, die Grünen, die SP und die SVP können der Vorlage mit ein paar
Änderungswünschen zustimmen. Die BDP lehnt die Vorlage in der vorliegenden Version ab und
verlangt eine Überarbeitung. Die FDP hat sich nicht geäussert. Ein Hauptanliegen der Parteien ist
eine Regelung der Datenlöschung und der Datenaufbewahrung (Wie lange dürfen die Daten nach
Austritt aus der Schule gehalten werden?). Zudem ist auch die Verantwortung für die Datenlö-
schung ein Thema. Dabei handelt es sich um wichtige Anliegen, die nach den Grundsätzen des
Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162) und das Gesetz über die
Archivierung (SGS 163) zu regeln sind. Allerdings kann dies aufgrund des Detaillierungsgrades
nicht im Gesetz erfolgen, sondern muss auf Verordnungsstufe und teils auch auf Stufe von Wei-
sungen etc. geregelt werden. Um der Wichtigkeit der Fragen Nachdruck zu verleihen, wird aber im
Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, die auf die Geltung der Grundsätze des IDG und des
Archivierungsgesetzes hinweist. Mehrere Parteien haben auf die Wichtigkeit des Datenschutzes

hingewiesen und die Regelung verschiedener Fragestellungen verlangt. Auch hier muss aufgrund des Detaillierungsgrades auf die Verordnung verwiesen werden. In jedem Fall ist klar, dass entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des IDG immer nur die Stellen zu den Daten Zugang bekommen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die BDP kann der Vorlage wie erwähnt nicht zustimmen. Unter anderem lehnt sie, wie auch die AKK Baselland und die Schulartenkonferenz Kindergarten und Primarschule die Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator ab, da dies nicht genügend sicher sei und Rückschlüsse über die gesamte Laufbahn ermögliche. Ein Gutachten der Schweizerischen Informatikkonferenz vom 3. Oktober 2015 kommt genau zum gegenteiligen Schluss und empfiehlt nachdrücklich die Verwendung der AHV-Nummer als einheitlicher, organisationsübergreifender Personenidentifikator. Der Regierungsrat hält daher an der Verwendung der AHV-Nummer fest.

Die SVP bemängelt, dass sich von der BKSD mehrere ähnliche – aber nicht ganz gleiche – Änderungsvorschläge in Umlauf befinden. Die Frage der Datenbearbeitung im Bildungsbereich war bereits Gegenstand der Vorlage zur integrativen Schulung (LRV 2013-284) und der Vorlage zur BerufswegBereitung (LRV 2013-265). Bei letzterer wurde entschieden, BWB über einen Verpflichtungskredit fortzusetzen und auf eine Gesetzesänderung zu verzichten. Aus diesem Grund erfolgte in diesem Rahmen keine Gesetzesanpassung. Auf die Vorlage zur integrativen Schulung ist der Landrat nicht eingetreten, so dass die vorgesehene Gesetzesänderung aus diesem Grund nicht umgesetzt werden konnte. Hintergrund beider Vorlagen war die in ein Postulat umgewandelte Motion 2010-250 vom 24. Juni 2010 von Regula Meschberger, die die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für ein Case-Management an den öffentlichen Schulen verlangte. Dieses Anliegen bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Förderbedarf und verlangt, dass sich die beteiligten Fachpersonen (Klassen- und Förderlehrpersonen sowie pädagogisch-therapeutische Lehrpersonen) absprechen können und die Massnahmen zugunsten der Schülerin oder des Schülers koordinieren können. Dies stellt eine Datenbearbeitung dar, die nach den geltenden Datenschutzregeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Vorlage zur integrativen Schulung (LRV 2013-284) sah eine solche gesetzliche Grundlage vor. Im Zusammenhang mit SAL erweitert sich der Kreis von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Hier geht es nicht nur Daten von Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Förderbedarf, sondern auch von Schülerinnen und Schülern ohne einen solchen besonderen Bedarf sowie von Erziehungsberechtigten und weiteren Schulbeteiligten (Lehrpersonen, Schulleitungen, ...). Für eine datenschutzkonforme Bearbeitung dieser Daten, ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Die notwendige gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung von Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Förderbedarf wurde daher mit allgemeinen Bestimmungen zur Datenbearbeitung bei allen Schülerinnen und Schülern ergänzt. Das machte eine Anpassung des Entwurfes aus der Vorlage zur integrativen Schulung notwendig. Eine weitere Anpassung wurde durch die Neustrukturierung der Schule im Rahmen von HarmoS und des Fokus auf die Laufbahnorientierung notwendig. Die geltenden Rechtsgrundlagen lassen es nicht zu, dass bei einem Klassenwechsel oder z.B. beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule Daten über die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers an die neue Lehrperson weitergegeben werden dürfen. Dies erschwert die Erfüllung des Bildungsauftrages wesentlich. Mit der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage soll diese Hürde beseitigt werden. Zusammenfassend ist es damit richtig, dass mehrere nicht ganz gleiche Änderungsvorschläge gemacht worden sind, dies aber nicht auf eine mangelnde Koordination, sondern auf die Entstehungsgeschichte der Vorlagen zurückzuführen ist.

Die Kantonale Schulartenkonferenz Kindergarten und Primarschule empfiehlt, die SAL im jetzigen Zeitpunkt nicht umzusetzen. Die Mittel könnten so in Bereichen eingesetzt werden, die dringender notwendig sind. Es wird stattdessen empfohlen auf bestehende, gut funktionierende Programme zurückzugreifen. Die anderen Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulratspräsi-

dienkonferenz demgegenüber stimmen der Vorlage zumindest implizit zu. Die AKK und die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen allerdings weisen neben Anliegen betreffend des Datenschutzes darauf hin, dass die SAL zu keinem Mehraufwand für die Lehrpersonen führen dürfen. Zudem mache die Lösung nur Sinn, wenn alle Schulen im Kanton mit der SAL arbeiten und die Schülerinnen und Schüler über die ganze Laufbahn begleitet werden. Nur dann könnten die Stärken der Software genutzt und der Zeitaufwand für die Lehrpersonen und Schulleitungen und Sekretariate als sinnvoll betrachtet werden. Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen fordert denn auch, dass der Kanton finanzielle Mittel bereitstellen müsse, damit auch finanzschwächere Gemeinden sich die SAL leisten können. Dieselbe Forderung stellen die Grünen. Die CVP ihrerseits will, dass die Gemeinden selber entscheiden können, ob ihre Schulen die SAL nutzen. Wenn der Kanton eine Verpflichtung vorsehen wolle, müssten die Kosten aber zu seinen Lasten gehen. Diese Frage ist denn auch das zentrale Anliegen der Gemeinden. Der Verband Basellandschaftliche Gemeinden (VBLG) begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bildungsgesetzes und hat auch Verständnis dafür, dass aus Sicht der kantonalen Schulen eine flächendeckende SAL-Einführung an allen Schulen angestrebt wird. Da die Interessen daran ziemlich einseitig beim Kanton liegen (die Sekundarschulen könnten die von den Primarschulen erfassten Daten einfach übernehmen), sei eine verpflichtende Einführung der SAL für die Primarschulen nicht akzeptierbar, wenn dies für die Gemeinden mit Kosten verbunden sei. Die SAL-Einführung müsse daher für die Gemeinden freiwillig sein. Ansonsten müsse der Kanton sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der SAL selber übernehmen. Mehrere Gemeinden haben sich dieser Haltung des VBLG angeschlossen. Verschiedene lehnen aber eine verpflichtende Einführung selbst bei Kostenübernahme durch den Kanton ab. Die vorliegende Gesetzesänderung sieht keine verpflichtende Einführung der SAL bei den Primarschulen vor. Dies wird mit einer entsprechenden Neuformulierung von § 59a Absatz 3 klargestellt. Für die Sekundarschulen und die Gymnasien kann die Einführung mit dieser Vorlage jedoch nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden. Der Auftrag zur Einführung wurde nämlich bereits mit der Landratsvorlage [2013-223](#) „SAL (Schuladministrationslösung), Umsetzung Etappe 1“ gegeben.

7. **Parlamentarischer Vorstoss:**

[Motion](#) (Postulat) von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Case-Management in den öffentlichen Schulen (**2010-250**)

Am 31. März 2011 hat der Landrat die Motion von Landrätin Regula Meschberger betreffend Case-Management als Postulat überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

„Immer häufiger haben Schülerinnen und Schüler Unterstützungs- und Förderbedarf. Das führt zu zusätzlichen Lektionen in Deutsch als Zweitsprache oder im Förderunterricht, zu logopädischen Therapien und zu Lektionen in "Spezieller Förderung im Einzelfall". Nicht selten haben Kinder schon beim Eintritt in den Kindergarten mehrere Therapien, die in die Schulzeit hinein weitergeführt werden. Es ist ausserordentlich wichtig, dass im Einzelfall genau abgeklärt wird, welche Unterstützung ein Kind wirklich braucht und vor allem in welcher Priorität. Mehrere Therapien und Förderungen gleichzeitig kosten nicht nur viel, sondern können das Kind auch überfordern. Der gewünschte Erfolg bleibt in einer solchen Situation nicht selten aus.

Es ist deshalb dringend, dass alle Fachpersonen (Klassenlehrpersonen, Förderlehrpersonen, Logopäd/innen und weitere Therapeut/innen) sich an einen Tisch setzen und gemeinsam besprechen, wie und in welchem zeitlichen Ablauf ein Kind unterstützt werden soll, welche Massnahmen von wem ergriffen werden, welche Ziele definiert werden und wie die Erfolgskontrolle aussehen soll.

Es braucht ein eigentliches Case-Management. Die Eltern sind selbstverständlich mit einzubeziehen. Ohne ihre Einwilligung kommt keine spezielle Unterstützung zu Stande. Es ist aber wichtig, dass zuerst in einer Expertenrunde die oben genannten Themen erörtert werden können. Damit die Expertinnen und Experten nicht mit dem Amtsgeheimnis in Konflikt geraten oder Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer Eltern verletzen (Datenschutz), sind für das Case-Management in den öffentlichen Schulen die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.“

Mit der vorliegenden Landratsvorlage wird eine umfassende gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe geschaffen. In diesem Rahmen kann auch die von der Motionärin verlangte Grundlage für ein Case-Management im Rahmen der Förderplanung für Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, da es sich dabei ebenfalls um Fragestellungen der Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe handelt.

Im Sinne einer koordinierten Vorgehens- und Massnahmenplanung (Case-Management) sollen Fachpersonen (Klassen-, Förder- und pädagogisch-therapeutische Lehrpersonen) sich absprechen und koordiniert festlegen können, mit welchen Massnahmen und Zielen, in welchem zeitlichen Ablauf und mit welcher Erfolgskontrolle ein Kind gefördert und unterstützt werden kann. Die Eltern sind mit einzubeziehen, aber vorgängig ist es wichtig, dass in einer Fachrunde die erhobenen Daten der Förderdiagnostik ausgetauscht und das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann.

Damit die Fachpersonen nicht mit dem Amtsgeheimnis in Konflikt geraten oder Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer Eltern verletzen (Daten- und Persönlichkeitsschutz), sind für das Case-Management die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Datenerfassung und deren Weitergabe innerhalb der Förder- und Massnahmenplanung sind in dieser Vorlage mit der Regelung in §§ 4a ff. Bildungsgesetz zu Datenerfassung und Datenweitergabe geschaffen.

8. Anträge

1. Die Änderungen des Bildungsgesetzes werden gemäss Beilage beschlossen.
2. Das Postulat [2010-250](#), Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Case-Management in den öffentlichen Schulen, wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 08. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage:

Änderungen Bildungsgesetz

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 4a Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe

¹ Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten werden personenbezogene Daten erhoben, die:

- a. im Rahmen des Bildungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;
- b. für die Promotion der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind;
- c. zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolgs erforderlich sind.

² Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, den Schuldiensten sowie durch Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.

³ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. Sie haben ein Dateneinsichtsrecht.

⁴ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenbekanntgabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der empfangenden Stelle bekannt gibt, zu informieren.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 4b Spezielle Bestimmungen zur Datenbekanntgabe

¹ Die Mitglieder der Klassenkonvente der übernehmenden Klassen bei einem Wechsel der Klasse oder einem Schulstufenwechsel in der Volksschule haben Zugang zu den für die Leistungsentwicklung und die Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Daten.

¹ SGS 640, GS 34.0637

² Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisation haben Zugang zu den für die Förderplanung erforderlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen.

³ Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Bekanntgabe der notwendigen Daten von Jugendlichen zwischen den an der Unterstützung beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den jungen Erwachsenen möglich.

§ 4c Datenarchivierung und -löschung

Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen zur Archivierung und zum Datenschutz. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen.

Abschnittstitel nach § 59

3.1bis Schuladministrationslösung

§ 59a Umfang und Ziel

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreibt zur Planung und Verwaltung der unterrichtsbezogenen Organisation der einzelnen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft die auf Informationstechnologie gestützte Schuladministrationslösung (SAL).

² Die SAL bezieht Stammdaten aus dem kantonalen Personenregister arbo sowie aus dem Personalinformationssystem gemäss § 10b des Personalgesetzes vom 25.9.1997² die der eindeutigen Identifikation einer Person dienen.

³ Der Anschluss der Schulen in kantonalen Trägerschaft an die SAL erfolgt auf der Grundlage von Weisungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegenüber den Schulen.

§ 59b Aufgabe

¹ Aufgaben der SAL sind:

- a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;
- b. die terminliche, räumliche, personelle Schulorganisation und wirkt unterstützend bei finanziellen Planungsvorgängen;
- c. die Administration von Leistungserhebungen und Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern;
- d. die gruppenspezifische Kommunikation;

² SGS 150, GS 32.1009

- e. die Ablage von für die Administration von Einzelpersonen notwendigen Dokumenten;
- f. die Aufbereitung von Daten für die finanzielle und organisatorische Bildungssteuerung und für statistische Zwecke.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 59c Grundsätze der Datenbearbeitung

¹ Für die eindeutige Identifikation von in der SAL registrierten Personen wird die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³ verwendet.

² Unter Einhaltung der Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴ sowie der Fachweisungen und der jeweiligen Zugriffsberechtigungen können von der bearbeitenden Stelle abrufbare Daten zur Erfüllung des Berufsauftrags auch ausserhalb der SAL auf Medien abgespeichert werden, die durch entsprechende kantonale Benutzungsreglemente freigegeben sind.

§ 59d Bearbeitung

¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁵ erfüllt sind.

² Als berechnigte Stellen gelten:

- a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;
- b. Schulräte;
- c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- d. das Amt für Volksschulen;
- e. die Dienststelle Gymnasien;
- f. das Amt für Berufsbildung- und Berufsberatung;
- g. das Statistische Amt.

³ SR 831.10

⁴ SGS 162, GS 37.1165

⁵ SGS 162, GS 37.1165

³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zu SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.